

Gesetzentwurf zur Reform der Telekommunikationsüberwachung

Begrenzung der Telekommunikationsüberwachungen notwendig

Die Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung breiten sich nahezu explosionsartig aus. Daher begrüßt der Stuttgarter Anwaltverein den am 13. Dezember 2006 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform und Begrenzung der Telekommunikationsüberwachung. „Die Entwicklung der Überwachungsmöglichkeiten rechtfertigt nicht die rasante Ausbreitung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen.“, so Ekkehard Kiesswetter, Vorsitzender des Anwaltvereins Stuttgart.

Diskussionsbedarf sieht der Anwaltverein Stuttgart jedoch bei den Plänen, die Bindung der Überwachungsmaßnahmen an fest umrissene Straftatbestände völlig aufzugeben. Die Ersetzung durch allgemeinere Voraussetzungen wie beispielsweise die Bindung an den gesetzlichen Strafrahmen und die konkrete Strafmaßprognose könnte in der Praxis eher eine Ausweitung als eine Begrenzung der Telekommunikationsüberwachungen zur Folge haben: Zumeist werden die Anträge für solche Überwachungsmaßnahmen in einem früheren Verfahrensstadium gestellt, in dem eine seriöse Prognose der Strafzumessung noch nicht zu treffen ist. Daher besteht die Gefahr, dass man sich bei den Anträgen relativ früh auf ein möglichst hohes Strafmaß festlegt, um solche Überwachungsmaßnahmen zu legitimieren. Dies könnte zur Folge haben, dass die tatsächlich verhängten Strafen sich den hohen Strafmaßerwartungen anpassen.

Hinzu kommt die Sorge, dass die Anbindung der Überwachungsmaßnahmen an bestimmte Straftaten auch für andere schwere Eingriffe in Grundrechte aufgegeben würde, beispielsweise beim Großen Lauschangriff (Wohnraumüberwachung nach § 100c Strafprozessordnung). „Eine grundlegende Gesamtreform aller strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmethoden ist längst überfällig. Der Anwaltverein Stuttgart schlägt vor, die dringend notwendige Reform der Telekommunikationsüberwachung in eine solche Gesamtreform einzupassen.“, so Kiesswetter. „Dabei müssen – so wie in dem Gesetzentwurf vorgesehen – die beruflichen Schweigerechte und die Geheimhaltungspflichten durch eine entsprechende Regelung umfassend Berücksichtigung finden.“

Weitere Informationen:

Anwaltverein Stuttgart e.V.
Stefanie Sieber

Olgastr. 35
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/4704123
Fax: 0711/23693-74
E-Mail: s.sieber@anwaltverein-stuttgart.de
www.anwaltverein-stuttgart.de